



MAG. HELMUT DEUßNER
BEEIDETER WIRTSCHAFTSPRÜFER / STEUERBERATER



MAG. HELMUT LERCHER
BEEIDETER WIRTSCHAFTSPRÜFER / STEUERBERATER

A-5020 Salzburg | Fritschgasse 1

Telefon Telefon
+ 43 / 662 / 64 31 12 + 43 / 662 / 64 31 10

Telefax Telefax
+ 43 / 662 / 64 31 12-29 + 43 / 662 / 64 31 10-9

Email: info@deussner.at Email: hlercher@lercher.cc

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE & RECHTLICH INFORMATION FÜR UNTERNEHMER

NR. 14

MANAGEMENT-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



BETRUG IM UNTERNEHMEN – RISIKEN ERKENNEN UND PRÄVENTIVE MASSNAHMEN SETZEN

Immer häufiger werden im Zuge von externen und internen Prüfungen – manchmal aber auch zufällig – betrügerische Handlungen aufgedeckt. Oftmals stellt sich sehr zur Überraschung der leitenden Organe heraus, dass der Betrug jahrelang unentdeckt bleiben konnte, weil Kontrollen entweder nicht existiert haben oder nicht ausreichend umgesetzt worden sind. Unter betrügerischen Handlungen ist dabei nicht nur der „Griff in die Kassa“ zu verstehen, sondern alle Aktivitäten durch die dem Unternehmen ein Schaden in Form der Vorenthaltung von Einnahmen, der Annahme von Bestechungsgeldern, der unerlaubten privaten Nutzung von Firmeneigentum und dem Diebstahl von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entsteht.

Neben der gesetzlich geregelten Verantwortung bei Kapitalgesellschaften (GmbH und AG), dass die Unternehmensleitung ein wirksames Internes Kontroll-System (IKS) aufzubauen und aufrecht zu erhalten hat, das ua eben die Sicherung des Vermögens gewährleisten soll, besteht auch eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen gegen betrügerische Handlungen und den damit verbundenen – teilweise enormen – Schaden zu ergreifen.

Am Beginn des Aufbaues eines Risikomanagements sollten mögliche Betrugsrisiken identifiziert werden. Zumeist ist es eine Kombination von Anreiz und Gelegenheit, die betrügerische Handlungen

INHALT

- Betrug im Unternehmen – Risiken erkennen und präventive Maßnahmen setzen
- Möglichkeiten zur Bereinigung der Gesellschafterstruktur – das Gesellschafterausschlussgesetz
- Kennzahlen des Aktienmarktes

auslöst. Mögliche Anreize sind insbesondere:

- » starker Erfolgsdruck und prämiensabhängige Vergütungen,
- » finanzielle Probleme von Mitarbeitern,
- » schlechtes Arbeitsklima und damit verbundene fehlende Loyalität der Mitarbeiter,
- » Toleranz der Unternehmensleitung für unbedeutende Diebstähle und unangemessene private Nutzung von Firmeneigentum für private Zwecke.

Kommen zu diesen Anreizen noch die passenden Gelegenheiten wie beispielsweise

- » fehlende Kontrollen,
- » komplexe oder instabile Organisationsstruktur,
- » ungeklärte Zuständigkeiten,
- » leichter Zugang zu Geld bzw zu leicht verwertbaren Gegenständen,
- » fehlende Funktionstrennung usw

dazu, besteht eine erhebliche Betrugsgefahr. Anzeichen für mögliche Betrugsfälle sind ua „verloren“ gegangene Unterlagen, Änderungen im Lebensstil von Mitarbeitern, regelmäßige Inventurdifferenzen, Abschluss von schwer durchschaubaren und komplexen Geschäften, Konzentration auf einzelne Lieferanten, nebenberufliche Aktivitäten von Mitarbeitern in der gleichen Branche, chaotische Zustände in der Buchhaltung etc.

Die Unternehmensleitung ist daher gefordert, derartige Risiken und Verdachtsmomente zu identifizieren und im zweiten Schritt entsprechende Gegenstrategien zu entwickeln. Wichtig ist insbesondere, dass die Unternehmensleitung selbst eine positive Einstellung gegenüber Kontrollen entwickelt und diese auch entsprechend an die Mitarbeiter kommuniziert. Dabei sollte klar zum Ausdruck kommen, dass es sich keinesfalls um ein „Kavaliersdelikt“ handelt, sondern derartiges Verhalten nicht toleriert werden kann.

Mögliche Maßnahmen zur Vorbeugung von Betrugsfällen bzw zur Aufdeckung solcher sind insbesondere

- » die Einführung von Funktionstrennungen (Vier-Augen-Prinzip),



- » Aufgabentrennung durch technische Berechtigungskonzepte (EDV),
- » Schutz von Vermögenswerten und Geschäftsgeheimnissen vor Diebstahl (zB Versperren, eingeschränkte Zugriffsberechtigungen auf gespeicherte Daten, weitgehende Abwicklung von bargeldlosen Geschäften),
- » Durchführung von Kontrollen (Überprüfung abgeschlossener Verträge, Kontrollzählungen, Durchsicht Leistungserfassungen, Prüfung ungewöhnlicher Transaktionen),
- » Regelmäßige Evaluierung der Funktionsfähigkeit der Kontrollen und Anpassung entsprechend gewonnener Erfahrungen,
- » sofortige Reaktion bei Verdachtsmomenten (unabhängig davon, ob die Hinweise aus dem Unternehmen oder von Dritten kommen),
- » Implementierung von Richtlinien und Verhaltensanweisungen,
- » Gestaltung eines positiven Arbeitsklimas, das den Mitarbeitern Fehler zugesteht und dahingehend eine offene Kommunikation ermöglicht,
- » Prüfung der Integrität bei der Einstellung neuer Mitarbeiter,
- » faire und transparente Entlohnung und Beförderungspolitik,

- » Prüfung ausgewählter Bereiche durch externe Spezialisten bzw Aufbau einer internen Revision,
- » angemessene Reaktion bei Verstößen.

Idealerweise sollte die Implementierung der Kontrollen und die Durchführung der Kontrollmaßnahmen schriftlich dokumentiert werden und in das Risikomanagement des Unternehmens eingebettet werden.

Auch wenn der Aufbau von Kontrollmaßnahmen insbesondere am Beginn und auch laufend sicher Zeit und Geld kostet, kann mit Gewissheit davon ausgegangen werden, dass sich diese Investitionen langfristig rechnen und – wenn auch niemals 100%ige Sicherheit erlangt werden kann – dem Unternehmen erheblichen finanziellen Schaden und negative Berichterstattung ersparen. Selbstverständlich ist das Ausmaß der erforderlichen Kontrollmaßnahmen speziell auf das jeweilige Unternehmen abzustimmen und insbesondere von der Größe und Komplexität des Unternehmens, der Branche und der Autorität der Unternehmensleitung abhängig.

MÖGLICHKEITEN ZUR BEREINIGUNG DER GESELLSCHAFTERSTRUKTUR – DAS GESELLSCHAFTERAUSSCHLUSSGESETZ

Eine gute Zusammenarbeit mit Minderheitsgesellschaftern bei Kapitalgesellschaften (insbesondere AG und GmbH) ist ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Unternehmensführung. Dazu gehört auch, dass die gesetzlichen Minderheitenrechte entsprechend respektiert werden. Leider zeigt die tägliche Gesellschaftsrechtpraxis aber auch, dass Minderheitsgesellschafter durch intensive Ausnutzung ihrer Minderheitenrechte wichtige Entscheidungen verzögern bzw. blockieren können und die Geschäftsführer bzw. anderen Gesellschafter mit Anträgen regelrecht „bombardieren“. Weiters ist auch die Unternehmensführung im Konzern durch entsprechende Minderheitsanteile zum Teil erschwert.

Auch bisher gab es schon Möglichkeiten, Minderheitsgesellschafter „los zu werden“. Im Wesentlichen waren dies Instrumente wie zB die verschmelzende Umwandlung auf den Hauptgesellschafter, die errichtende Umwandlung bzw. die nicht verhältnismäßige Spaltung („squeeze-out-Spaltung“). Durch das seit Ende Mai 2006 geltende Gesellschafterausschlussgesetz ist nun ein weiteres und für viele Fälle praktikables Instrument hinzugetreten, nämlich die zwangsweise Übertragung von Anteilen gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung.

Demnach ist ein Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern unter folgenden Bedingungen möglich:

- » Es muss sich um eine Kapitalgesellschaft handeln (ein Ausschluss bei Personengesellschaften ist daher nicht möglich).
- » Der Hauptgesellschafter (natürliche Person oder auch juristische Person bzw. Personengesellschaft) muss selbst mindestens 90% des Nennkapitals/ Stammkapitals halten. Ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Gesellschafter, die zusammen 90% halten, ist nur dann möglich, wenn diese untereinander seit zumindest einem Jahr in einem Konzernverhältnis stehen.
- » Der Ausschluss muss sämtliche Minderheitsanteile betreffen, einzelne (ausgewählte) Minderheitsgesellschafter können nicht hinausgedrängt werden.
- » Der Hauptgesellschafter und die Ge-

schäftsführung haben gemeinsam einen Bericht über den geplanten Ausschluss aufzustellen. Der Bericht muss zumindest die Voraussetzungen für den Ausschluss (Anteilsverhältnisse!) darstellen und die Angemessenheit der Barabfindung erläutern und begründen. Besteht ein Aufsichtsrat so hat auch dieser einen entsprechenden Bericht aufzustellen.

- » Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist vom Gericht ein sachverständiger Prüfer mit der Prüfung der Angemessenheit der Abfindung zu beauftragen.
- » Die erforderlichen Unterlagen (Entwurf des Beschlussantrages über den Ausschluss, Berichte von Geschäftsführung, Hauptgesellschafter, Prüfer und Aufsichtsrat, Gutachten zur Beurteilung der Angemessenheit der Abfindung, Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaft für die letzten drei Jahre) sind den Gesellschaftern rechtzeitig (dh bei einer GmbH zumindest 14 Tage vor der Generalversammlung bzw. bei einer AG durch Veröffentlichung mindestens einem Monat vor der Hauptversammlung und Hinterlegung am Sitz) zugänglich zu machen.
- » Die Beschlussfassung durch die Gesellschafter ist notariell zu beurkunden. Nach erfolgter Beschlussfassung ist der Ausschluss beim Firmenbuch anzumelden. Der Beschluss darf allerdings nur dann eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Firmenbuchgericht angezeigt hat, dass ihm die Barabfindung(en) bzw. Bankgarantien übergeben wurden.

Dem ausgeschlossenen Gesellschafter steht es frei, die Angemessenheit der Barabfindung durch das Gericht überprüfen zu lassen, wobei der Tag der Beschlussfassung über den Ausschluss als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit dient. Allfällige Sonderrechte des ausgeschlossenen Gesellschafter sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Gesellschafterausschlussgesetz eine interessante Möglichkeit zur Bereinigung von Gesellschafterstrukturen bietet und gegenüber den bisherigen nur über Umgründungen erreichbaren Gestaltungs-



möglichkeiten zahlreiche Vorteile (keine Änderung der Rechtsform, raschere Umsetzbarkeit) bietet.

Bei neuen Gesellschaftsgründungen bzw. Änderungen von Gesellschaftsverträgen ist zu beachten, dass die Anwendung der Regeln des Gesellschafterausschlussgesetzes durch entsprechende Aufnahme im Vertrag als nicht zulässig vereinbart werden kann bzw. eine höhere Anteilsquote als 90% bestimmt werden kann. Eine solche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter aufgehoben oder geändert werden, es sei denn, die Bestimmung sieht ausdrücklich eine geringere Mehrheit, die jedoch nicht weniger als 75% der abgegebenen Stimmen umfassen darf, vor.

KENNZAHLEN DES AKTIENMARKTES

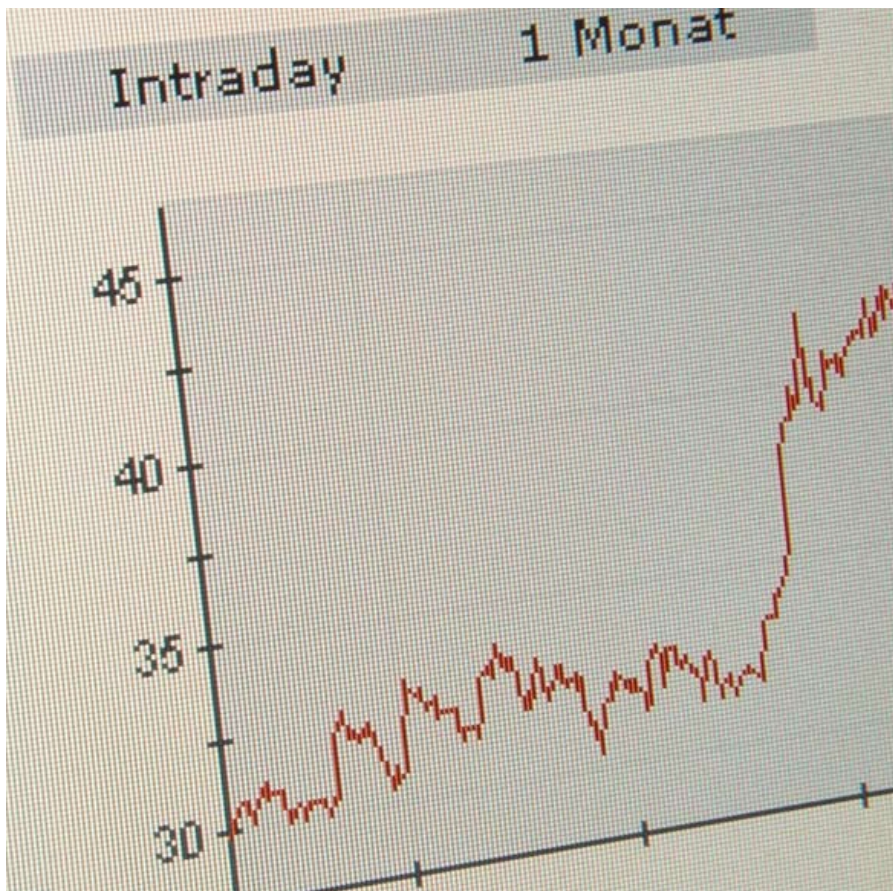
Der folgende Artikel befasst sich mit den beiden wesentlichen Ansätzen zur Abgabe von Prognosen über die Kursentwicklung von Aktien: die Fundamentalanalyse und die Chartanalyse. Vorab ist jedoch festzuhalten, dass keine der dargestellten Varianten vollständige Sicherheit bei der Prognose von Aktienkursen geben kann. Viele Berechnungen basieren auf Schätzungen einzelner Analysten, die naturgemäß stark voneinander abweichen können. Angebot und Nachfrage, die letztlich über den Preis der Aktie entscheiden, können niemals vollständig prognostiziert werden.

Die Chartanalyse basiert auf der Annahme, dass Aktienkurse im Wesentlichen durch die Erwartungen und das daraus resultierende Handeln der auf den Märkten agierenden Menschen beeinflusst wird. Deren Entscheidungen erfolgen nie völlig emotionslos und rational, sondern werden häufig aufgrund von Erfahrungen und Vermutungen getroffen. Die Marktteilnehmer verfügen niemals über vollständiges Wissen. Dennoch zeigt die Praxis, dass Kursentwicklungen häufig Trends und bestimmten Mustern folgen. Die Chartanalyse versucht, diese Trends zu erkennen und auf Basis dieser Feststellungen Kauf- und Verkaufsempfehlungen zu geben.

Anders als die Chartanalyse versucht die Fundamentalanalyse anhand betriebswirtschaftlicher Kennzahlen eines Unternehmens festzustellen, ob der aktuelle Aktienkurs im Vergleich zum Unternehmenswert zu hoch oder zu niedrig ist und daraus Prognosen für die Zukunft abzuleiten. Zur Feststellung des Unternehmenswertes stehen eine Reihe von Kennzahlen zur Verfügung, daneben werden im Rahmen der Fundamentalanalyse Branchenvergleiche und Analysen der Konjunkturdaten durchgeführt.

Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) =
Aktienkurs
Gewinn pro Aktie

Die Kennzahl zeigt, wie lange es dauert bis sich der Ankauf einer Aktie durch die zukünftigen Gewinne amortisiert. In der Regel gelten Aktien mit einem niedrigen



KGV als attraktiv. Zu Fehleinschätzungen kann es jedoch einerseits aufgrund teilweise sehr unterschiedlichen Gewinneinschätzungen der Analysten kommen. Andererseits können stark wachsende Unternehmen trotz hohem KGV ein noch höheres Kurspotenzial aufweisen, falls diese unterbewertet sind.

Dividendenrendite in % =
Dividende x 100
Aktienkurs

Diese Kennzahl stellt dar, wie sich das von den Anlegern eingesetzte Kapital verzinst. Da gerade stark wachsende Unternehmen häufig keine oder nur geringe Dividenden ausschütten, und der Aktienkurs dennoch steigt, kann es zu Fehleinschätzungen kommen. Eine hohe Dividendenrendite muss dagegen nicht zwingend auf positive Entwicklungen hinweisen. Wenn aufgrund einer rückläufigen Geschäftsentwicklung keine Investitionen getätigt und keine Rücklagen gebildet werden und daher mehr Mittel zur Dividendenausschüttung zur Verfügung stehen, führt dies zu einer hohen

Gewinnrendite in % =
Gewinn pro Aktie
Aktienkurs

Anders als die Dividendenrendite ist die Gewinnrendite von der tatsächlichen Ausschüttung der Gewinne unabhängig. Sie stellt den Kehrwert des Kurs-Gewinn-Verhältnisses dar und zeigt die Verzinsung der Investition, welche mit jener einer Alternativanlage verglichen werden kann.

Marktwert / Buchwert-Verhältnis =
Summe der Aktien x Aktienkurs
Buchwert

Das Marktwert/Buchwert-Verhältnis gibt Auskunft über die Ertragsstärke einer Aktie. Ist das Verhältnis hoch, d.h. liegt der Marktwert deutlich über den bilanzierten Werten sämtlicher Vermögensteile des Unternehmens (= Buchwert des Unternehmens), sind hohe Renditen zu erwarten.

Fortsetzung auf Seite 5

KENNZAHLEN DES AKTIENMARKTES

ten. Die Marktteilnehmer schätzen den Gesamtwert des Unternehmens höher ein als den Buchwert des Betriebsvermögens. Eine sehr hohe Abweichung zwischen Marktwert und Buchwert ist jedoch mit Vorsicht zu behandeln.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Eigenkapitalquote ist ein Indikator für die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität des Unternehmens. Deren Beurteilung ist jedoch stark von Standort, Branche und Unternehmensgröße abhängig.

$$\text{EBIT} = \text{Earnings before Interest and Tax}$$

Die Kennzahl EBIT zeigt den Gewinn vor Steuern und Zinsaufwendungen und macht so einen (internationalen) Vergleich unabhängig von der Höhe der Steuern sowie unabhängig von der Finanzierung des Unternehmens möglich. Sie gibt einen Hinweis dafür, wie weit ein Unternehmen in der Lage ist, seine Schulden zu bezahlen und Gewinne auszuschütten.

Abschließend zeigt die folgende Übersicht, welche Börsenkommentare in der Praxis verwendet werden, um die Entwicklung des Aktienmarktes zu charakterisieren.

Begriff	Erklärung
Hausse	starke und vor allem anhaltende Kurssteigerungen mit einem Plus von mindestens 5 %
Fest	stabile Börsenlage, Tendenz eher steigend, auch wenn einige Aktien noch negative Kursentwicklungen haben
freundlich	leichte Kursgewinne, Nachfrage steigend, die Mehrzahl der Aktien befindet sich im Plus
erholt	steigende Kurse nach einem Einbruch
gehalten	trotz sinkender Nachfrage nur ganz leichte Verluste
lustlos	keine Nachfrage, wenige Umsätze
schwächer	Kursrückgänge vereinzelt bis zu 2 %
schwach	stärkere Kursrückgänge bis zu 3 %
Baisse	mittel- bis langfristig anhaltend negative Börse
Crash	massiver Kurseinbruch bei einer einzelnen Aktie oder eines ganzen Marktes mit mehr als 5 %



Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
 „Klienten-Info.at“, Klier, Krenn & Partner KEG,
 Redaktion: F. Klier, H. Krenn, alle 1090 Wien,
 Rotenlöwengasse 19/12-14.
 Druck: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf,
 Wiener Neustädter Straße 20.
 Richtung: unpolitisch & unabhängig –
 Die Management-Info widmet sich Themen
 aus der Welt der Unternehmensberatung und
 aus dem Wirtschaftsrecht und ist speziell
 für Klienten von Steuer- u. Unternehmens-
 beratungskanzleien bestimmt.
 Die veröffentlichten Beiträge sind
 urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.
 Kontakt: Klienten-Info: Tel. 01/929 15 91-0;
 E-Mail: office@klienten-info.at,